Satzung des

§ 1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen TURNVEREIN SELB - PLÖßBERG e.V., abgekürzt TV Selb - Plößberg
2. Sitz des Vereins ist Selb
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind: "blau/weiß"
5. Der Verein führt das obige Wappenzeichen.
6. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wunsiedel eingetragen.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports im allgemeinen und die Förderung und Pflege des Fußball- und Sportwesens im besonderen. Dadurch leistet der Verein einen Beitrag zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Ausübung von Sport und die Teilnahme an Sportwettkämpfen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

   a) Abhaltung geordneter Sport- und Spielübungen

   b) Instandhaltung von Liegenschaften und Geräten

   c) Durchführung von Versammlungen, Lehrgängen, Vorträgen, Veranstaltungen

   d) Ausbildung und Einsatz fachlich versierter Übungsleiter

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die Erörterung parteipolitischer und religiöser Fragen in den einzelnen Vereinsgremien ist nicht zulässig.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4

VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

1. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und seinen Fachverbänden, soweit hier Abteilungen im Verein bestehen.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände. Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände.

§ 5

VEREINSMITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins können werden:

a)	natürliche Personen	(Erwachsene und Minderjährige)
b)	juristische Personen	(z.B. GmbH, AktienG, Genossenschaft)
c)	Handelsgesellschaften	(z.B. Offene Handelsgesellschaft oder KG)

2. Der Verein besteht aus:

   a) Mitgliedern über 18 Jahre
   b) Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 18 Jahre
   c) Ehrenmitgliedern

A. Rechte:

1. Mit der Aufnahme in den Verein erwirbt jedes Mitglied ein Stimmrecht, mit dem es sich in der Mitgliederversammlung aktiv an den im Verein zu treffenden Entscheidungen bet ligen kann.

2. Besondere Regelungen für die Ausübung des Stimmrechtes sind für folgende Mitgliede getroffen:

   a) Mitglieder, die geschäftsunfähig sind, haben kein Stimmrecht.

   b) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen kein Stimmrecht. Für das Stimmrecht in den Jugendvertretungen gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.

   c) Das Stimmrecht der Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr wird durch sie persönlich ausgeübt, sofern die gesetzlichen Vertreter dem vorher schriftlich zugestimmt haben.

3. Das Mitglied kann an den Vereinsveranstaltungen, Versammlungen, Lehrgängen und Vorträgen teilnehmen.

4. Es kann am Sportbetrieb teilnehmen und so die Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen. Dabei sind beschlossene Anordnungen zu beachten. Für Kinder ist dazu die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

B. Pflichten:

1. Das Mitglied hat den Verein in jeder Hinsicht im Rahmen seiner Möglichkeiten zu förder zu unterstützen und sein Ansehen zu mehren. Es hat mit den Vereinseinrichtungen sch nend umzugehen und sparen zu helfen.

2. Beschlossene Anordnungen sind einzuhalten.

§ 6

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.

2. Der Antrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen bedarf der vo herigen schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; andernfalls ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter selbst zu stellen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand durch Beschluss. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben.

5. Mitgliederdaten deren Verarbeitung für den Vereinsablauf notwendig sind, werden vom Verein zu diesem Zweck gespeichert.

§ 7

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch

   a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
   b) Ausschluss
   c) Streichung aus der Mitgliederliste
   d) Tod
   e) Auflösung des Vereins.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft -gleich aus welchem Grund- erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 8

AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN

1. Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist auf Antrag der erweiterte Vorstand zuständig.

2. Der Ausschluss kann erfolgen:

   a) bei unehrenhaftem Verhalten und Verlust der bürgerlichen Rechte

   b) wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt oder gegen die Vereinssatzung verstößt

   c) wenn durch Auftreten und Verhalten gegen Ansehen, Interessen und Bestrebungen des Vereins verstoßen wird.

3. Der Ausschliessungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem erweiterten Vorstand zu erklären. Nach Ablauf der Frist entscheidet der erweiterte Vorstand.

4. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitgliedes bedarf zu seiner Wirksamkeit einer 2/3-Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder.

5. Der Ausschliessungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

6. Die Mitteilung des Ausschlusses nach Ziffer a) bis c) an den Betroffenen hat schriftlich mittels Einschreiben binnen einer Woche nach Beschlussfassung zu erfolgen.

7. Der Ausgeschlossene hat das Recht, sich innerhalb von zwei Wochen ab Zugang mit dem Rechtsmittel der Beschwerde an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu wenden. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen und muss begründet werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Für die Aufrechterhaltung des Ausschlus ses entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Für die Aufrechterhal-

tung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Entscheidung Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.

8. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf e nes Jahres möglich. Über die Wiederaufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 9

STREICHUNG VON DER MITGLIEDERLISTE

1. Gerät ein Mitglied mit seinen Beitragspflichten in Zahlungsrückstand und wird der Rüc stand auch nach einer schriftlichen Zahlungserinnerung (14 Tage nach Fälligkeit) durc die Geschäftsführung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Absendung der E innerung im vollen Umfange abgedeckt, wird das betroffene Mitglied von der Mitglieder liste gestrichen.

2. Mit der Streichung ist das Mitglied aus dem Verein ausgeschieden.

3. In der Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolge der Nichteinhaltung hinzuweisen. Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Sie i mit eingeschriebenem Brief zu versenden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt.

4. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstan Einer Bekanntmachung des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf e zu seiner Wirksamkeit nicht. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

§ 10

BEITRAGSLEISTUNGEN UND PFLICHTEN

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und bei Neuaufnahme zur Zahlung einer Aufnahmegebühr verpflichtet.

3. Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Aufnahmegebühr sowie der Mitgliedsbeiträge gemäß Ziffer 1 bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

4. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

5. Die Beiträge des Vereins werden in der Regel im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen. Sonderregelungen sind zu vereinbaren.

5. Der Vereinsbeitrag wird als Jahresbeitrag in der Regel im Januar erhoben.

6. Der Vorstand gibt sich eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Darir werden Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins geregelt.

§ 11

VEREINSORGANE

1. Organe des Vereins sind:

   a) die Mitgliederversammlung (§§12, 13);
   b) der erweiterte Vorstand (§§15, 16);
   c) der Vorstand gemäß §26 BGB (§17);
   d) der Wirtschaftsausschuss (§§18, 19);
   e) der Veranstaltungsausschuss (§§20, 21)
   f) der Ältestenrat und Ehrenausschuss (§22)

2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

3. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes (§670 BGB) kann der erweiterte Vorstand eine Verwaltungs- und Reisekostenordnung beschließen.

4. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 12

ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich bis zum 30.4. d.J. statt. Diese ordentliche Mitgliederversammlung gilt als Jahreshauptversammlung.

3. Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand in der Regel mindestens zwei Monate vorher veröffentlicht (Vereinszeitschrift) und mindestens 10 Tage vorher im Amtsblatt der Stadt Selb (z.Zt. "Selber Tagblatt") bekannt gegeben.

4. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 5 Tage vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.

5. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung per Aushang in den Vereinsschaukästen und den Infowänden bekannt gegeben.

6. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis fünf Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind ausnahmsweise nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Es ist erforderlich, dass die Mitgliederversammlung jeden Antrag mit einer ¾-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufnimmt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder von einem Versammlungsl ter geleitet, der auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Beg gewählt wird.

9. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag au geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung pe Beschluss.

§ 13

ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig in folgenden Vereinsangelegenhe ten:

a) Bericht der Kassenprüfer
b) Beschlussfassung über den vorgelegten Kassenbericht und Haushaltsplan
c) Entlastung des erweiterten Vorstandes
d) Wahl eines aus drei anwesenden Mitglieder bestehenden Wahlausschusses
e) Wahl und Abberufung des erweiterten Vorstandes
f) Wahl der Kassenprüfer
g) Bestätigung der Ausschussmitglieder, der Vertreter im "Stadtverband der Selber Spor vereine" sowie des Ehrenamtsbeauftragten und des Schiedsrichterobmannes
h) Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
i) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
j) Ernennung von Ehrenvorsitzenden
k) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 14

AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf

   a) Antrag eines Drittels der Mitglieder innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. De Antrag muss schriftlich an den 1. Vorsitzenden des Vereins gerichtet sein, Zweck u Gründe des Antrages enthalten und die erforderliche Anzahl der Antragsberechtigt Mitglieder erkennen lassen.

   b) Antrag des erweiterten Vorstandes innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Die Einberufung ist nur möglich, wenn Gründe vorliegen, die von herausragender Bedeutung für den Verein sind und wenn sich die Mitglieder des erweiterten Vorstand mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen für die Einberufung entscheiden.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15

ERWEITERTER VORSTAND

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

   a) dem 1. Vorsitzenden
   b) dem 2. Vorsitzenden
   c) dem Schatzmeister
   d) dem Geschäftsführer
   e) dem Jugendleiter
   f) dem Schriftführer
   g) dem Pressewart
   h) dem Abteilungsleiter „Senioren-Fußball" / Vorsitzender des Spielausschusses
   i) dem Abteilungsleiter „Jugend-Fußball"
   j) dem Abteilungsleiter „Tischtennis"
   k) dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses
   l) dem Vorsitzenden des Veranstaltungsausschusses
   m) dem Vorsitzenden des Ältestenrates und des Ehrenausschusses
   n) und Mitarbeitern zur besonderen Verfügung, wenn sich dafür die Mehrheit des Vorstandes entscheidet

2. Der erweiterte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der erweiterte Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher erklärt haben.

3. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

4. Im erweiterten Vorstand ist für die Positionen a) – c) Personalunion unzulässig.

5. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

6. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat mindestens 10 Kalendertage vor einer Sitzung schriftlich zu erfolgen.

7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16

AUFGABEN DES ERWEITERTEN VORSTANDES

1. Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der erweiterte Vorstand leitet den Verein.

2. Der erweiterte Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des genehmigten Haushalts und verwaltet das Vereinsvermögen.

3. Der erweiterte Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

   a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Ausschüsse
c) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung (unter Einbeziehung des Steuerberat
d) Information der Ausschüsse
e) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

§ 17

VORSTAND IM SINNE DES § 26 BGB

1. Der Vorstand besteht aus
   - dem 1. Vorsitzenden,
   - dem 2. Vorsitzenden,
   - dem Schatzmeister

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister nur im Falle de Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Grundstücksgeschäften die Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen muss.

4. Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende und der Scha meister im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden, bei Geschäften mit einem Ge schäftswert von mehr als 1.000,00 EUR für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch den gesamten Vorstand im Sinne des Abs. 1 bedürfen.

§ 18

WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

1. Der Wirtschaftsausschuss besteht aus:

   a) dem 1. Vorsitzenden
   b) dem 2. Vorsitzenden
   c) dem Schatzmeister
   d) dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses
   e) den Wirtschaftsausschussmitgliedern

§ 19

AUFGABEN DES WIRTSCHAFTSAUSSCHUSSES

Unterstützung bei der Betreuung und Instandhaltung der Vereinsliegenschaften. Bei der Verwendung der dafür erforderlichen Mittel ist er an die Weisungen des Vorstandes gebu den.

§ 20

VERANSTALTUNGSSAUSSCHUSS

1. Der Veranstaltungsausschuss besteht aus:

   a) dem 2. Vorsitzenden
   b) dem Vorsitzenden des Veranstaltungsausschusses
   c) den Veranstaltungsausschussmitgliedern

§ 21

AUFGABEN DES VERANSTALTUNGSAUSSCHUSSES

Dem Veranstaltungsausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen. Bei der Verwendung der dafür erforderlichen Mittel ist er an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 22

AUFGABEN DES ÄLTESTENRATES UND EHRENAUSSCHUSSES

1. Der Ältestenrat übernimmt die Betreuung der älteren Vereinsmitglieder und organisiert u.a.
   a) Treffen der Ehrenmitglieder
   b) Besuche bei Krankheit, Geburtstagen, Ehrungen usw.

2. Der Ehrenausschuss schlägt Mitglieder für Ehrungen vor.

3. Der Vorstand gibt sich eine Ehrenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Darin werden Einzelheiten zu Ehrungen des Vereins geregelt.

§ 23

HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

1. Für Vereinsmitglieder besteht ein Schutz aus der Sportversicherung, die der Verein über den BLSV abgeschlossen hat. Diese ist jedoch lediglich eine Zusatzversicherung zu den bestehenden Versicherungen der Mitglieder. Darüber hinaus haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen, beim Besuch derselben oder bei einer sonstigen für den Verein erforderlichen Tätigkeit entstehen, also nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen.

2. Dem Verein ist es freigestellt weitere Versicherungen abzuschließen.

§ 24

BESCHLUSSFASSUNG, PROTOKOLLIERUNG

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgege benen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine ausdrücklich abweichende Regelung vorsieht.
   Stimmenthaltungen werden bei der Abstimmung nicht berücksichtigt.
   Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

2. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang solange zu wiederholen, bis eine relative Mehrheit erreicht ist.

3. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung geste wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung per Beschluss. Im übrigen gelten Ziffern 1., 2.

4. Alle Beschlüsse und Protokolle der Organe sind schriftlich niederzulegen und vom jewe ligen Protokollführer, vom Leiter der Versammlung und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 25

DIE VEREINSJUGEND

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über di ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß §2 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die vom Vereinsjugendtag des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht wiedersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

3. Der / die Vereinsjugendleiter / in bzw. der / die Stellvertreter / in ist Mitglied des Gesa vorstandes.

4. Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugen ordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

5. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Verei

§ 26

SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Über Satzungsänderungen nach §33 Abs.(1) Satz 1 BGB entscheidet die Mitgliederv sammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Über Änderungen des Vereinszwecks nach §33 Abs. (1) Satz 2 BGB und des Verein namens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abge benen gültigen Stimmen.

§ 27

VEREINSORDNUNGEN

1. Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.

2. Alle Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

3. Für den Erlass, eine Änderung etc. ist ausschließlich der Vorstand zuständig, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

4. Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern in der Vereinszeitschrift oder ähnlichen Veröffentlichungen bekannt gemacht werden. Gleiches gilt für Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen.

5. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
   a) Geschäftsordnung
   b) Beitragsordnung
   c) Finanzordnung
   d) Jugendordnung
   e) Abteilungsordnung
   f) Verwaltungs- und Reisekostenordnung
   g) Ehrenordnung

§ 28

KASSENPRÜFUNG

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand des Vereins angehören dürfen.

2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des erweiterten Vorstandes.

3. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

4. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten sowie Buchungsbelegen und erstatten dem Vorstand über jede durchgeführte Prüfung und der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Abschlussbericht.

§ 29

AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSANFALL

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gesondert zu diesem Zweck -unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist- einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es 2/3 der Mitglieder des Vereins verlangen.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

4. Die Vereinsauflösung kann nur mit einer 9/10 Mehrheit der abgegebenen Stimme beschlossen werden.

5. Im Falle der Auflösung des TV SELB-PlÖßBERG e.V. haben die Mitglieder kein Rechte am Vermögen des Vereins.

6. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung, der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister als Liquidatoren des Verein bestellt.

7. Im Falle der Auflösung des TV SELB-PLÖßBERG e.V. fällt das Vereinsvermög der Stadt Selb mit der Maßgabe zu, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließ für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 30

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23. April 2004 beschlossen.

2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3. Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Selb, den 23. April 2004

TV SELB-PLÖßBERG e.V.

Änderungsprotokoll

Außerordentliche Mitgliederversammlung am 22. Februar 2005 im Turnerheim Selb-Plößberg.

Die anwesenden Mitglieder beschließen hiermit die Änderung des § 29 der Satzung des TV SELB-PLÖßBERG e.V.

§ 29 Abs. 7 lautet wie folgt:

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Fälle des TV SELB-PLÖßBERG e.V. fällt das Vereinsvermögen der Stadt Selb mit der Maßgabe zu, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Selb-Plößberg, den 22.2.2005

..... Leiter der Versammlung

..... 1. Vorsitzender

..... Protokollführer